

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/7006, 12/7925 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz – MBPIG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) An § 6 a Abs. 12 des Raumordnungsgesetzes wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Planung und Bau von Magnetschwebbahnen.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

§ 6 a Abs. 12 des Raumordnungsgesetzes sieht vor, daß die neuen Länder bis zum 30. April 1998 von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens absehen können. Angesichts der komplexen Materie eines völlig neuen Verkehrsträgers kann jedoch auf ein solches Verfahren nicht verzichtet werden, da sich auf keinerlei Erfahrungen zurückgreifen läßt. Die im Raumordnungsgesetz vorgesehene Sechsmonatsfrist stellt deshalb keine „unangemessene Verzögerung“ dar, da gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes die erste Stufe im Raumordnungsverfahren eine entlastende Wirkung auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren entfaltet.

Es wäre zu begrüßen, wenn der Projektträger Trassenalternativen in das Raumordnungsverfahren einbringen würde, da ein Raumordnungsverfahren ohne Alternativenprüfung für das Planungsverfahren und für die damit verbundenen stufenweisen Konfliktlösungen wenig leisten kann.